

## Zwischen Recht auf Teilhabe an Arbeit und Infektionsschutz - Leitlinien des LVR-Dezernates Soziales zur Sicherstellung von Teilhabe-Leistungen in der Corona-Pandemie

### Die Ausgangslage

Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit. Dem LVR ist es ein besonderes Anliegen, dass der Anspruch von Menschen mit Beeinträchtigung auf Teilhabe am Arbeitsleben bestmöglich erfüllt wird.

Das gilt auch in der aktuellen Pandemie-Lage im Herbst 2020. Dem LVR ist es wichtig, weiterhin im dem Umfang Teilhabe am Arbeitsleben für alle Beschäftigten zu ermöglichen, der aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen und des regionalen Infektionsgeschehens realisierbar ist. Dabei ist es wichtig, auf Gegebenheiten vor Ort angemessen zu reagieren.

### Teilhabe ermöglichen, Gesundheit schützen

Bei unseren Bemühungen, möglichst viel Werkstatt-Beschäftigung zu ermöglichen, spielen finanzielle Erwägungen keine Rolle – im Gegenteil. Ähnlich, wie aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung Schule, Bildung und Kinderbetreuung offen gehalten werden sollen, möchten auch wir Teilhabe-Angebote für Menschen mit Behinderung offen halten und ermöglichen. Der EGH-Träger LVR finanziert aus diesem Grund die Werkstätten für behinderte Menschen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Wenn eine Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund räumlicher Bedingungen in der WfbM nicht erreicht werden kann, sind nach vorheriger Abstimmung auch rollierende Schichtsysteme bei der Werkstatt-Beschäftigung durchaus vorstellbar. Abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen können auch erneut alternative Formen der Unterstützung, etwa durch WfbM-Personal in der Wohnumgebung, in Betracht kommen.

Die Organisationshoheit hierzu liegt jedoch bei der jeweiligen Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die bei einer geplanten Veränderung der Leistungserbringung auf den Leistungsträger LVR zukommen muss.

### Vom Betretungsverbot zur „neuen Normalität“

Im ersten pandemie-bedingten „Lockdown“ war ein Betretungsverbot für die WfbM in NRW im März und April 2020 ausgesprochen worden, ergänzt und abgemildert allerdings durch die Möglichkeit von Not-Betreuungsgruppen, in denen WfbM-Beschäftigte weiterhin in den Räumen der WfbM unterstützt wurden. In dieser Zeit konnte durch die Kooperation der Leistungserbringer für den Großteil der Werkstatt-Beschäftigten die Teilhabe-Unterstützung außerhalb der Werkstatt erbracht werden.

Mit der seit Mai schrittweise praktizierten Öffnung der Werkstätten wird nun das Ziel verfolgt, Teilhabe am Arbeitsleben für alle Leistungsberechtigten im Rahmen einer an die Bedingungen angepassten Normalität zu ermöglichen.

## Zusammenarbeit der Akteure für gemeinsames Ziel

Gemeinsames Ziel aller Akteure im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM (dazu zählen neben den Landschaftsverbänden LVR und LWL das NRW-Arbeits- und Sozialministerium, die Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM sowie die der Werkstattträger) ist es, die Teilhabe an Arbeit für alle Werkstattbeschäftigten „am gewohnten Ort, in gewohntem Umfang und zu den verabredeten Konditionen“ zu erreichen – dies selbstverständlich unter Sicherstellung des Gesundheitsschutzes.

Im Sommer verständigten sich die Beteiligten auf den 21. September 2020 als Datum, ab dem eine Rückkehr für alle Beschäftigten grundsätzlich möglich gemacht werden sollte.

## Offenheit für Einzelfall-Lösungen

Vereinbart wurde, dass Werkstätten die Einzelfälle benennen, in denen für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine Rückkehr in die Werkstatt nicht möglich ist und daher andere Lösung benötigt wird. Für den LVR ist wichtig: Wo alternative Lösungen notwendig sind, sind wir gesprächsbereit und offen. Diese Einzelfälle müssen allerdings nachvollziehbar dargestellt werden und für die LVR-Fachleute im Sinne einer Plausibilisierung überprüfbar sein.

Sofern im Einzelfall eine Beschäftigung in einer WfbM mittelfristig - für die Dauer der Corona-bedingten Einschränkungen - nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann es sinnvoll sein, frühzeitig im Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Überprüfung des Unterstützungsbedarfes der jeweiligen leistungsberechtigten Person und der aus diesem Bedarf folgenden Leistungen anzustoßen. Ansprechperson ist dafür der oder die regional zuständige Fallmanager\*in des LVR-Dezernates.

Im Rahmen dieses Gesamtplanverfahrens kann es möglicherweise zu der Entscheidung kommen, dass die Person aus der WfbM abgemeldet wird, weil die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen oder durch eine andere Leistung ersetzt wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dies eine vorübergehende Lösung sein kann und damit der Werkstatt-Arbeitsplatz nicht dauerhaft verloren geht: Eine Rückkehr ist jederzeit möglich.

## Regionale Gesundheitsbehörden entscheiden über Hygiene-Konzepte vor Ort

Die WfbM haben im Zusammenhang mit der zunehmenden Öffnung umfassende Gesundheits- und Hygienekonzepte entwickelt und mit den örtlichen Gesundheitsbehörden abgestimmt; diese werden in Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen fortlaufend weiterentwickelt.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden befinden darüber, ob diese abgestimmten Maßnahmen unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens noch ausreichend sind, ergänzt werden müssen oder eine (Teil-)Schließung einer WfbM angezeigt ist, die dann erneut alternative Betreuungsformen (z.B. durch WfbM-Personal in der häuslichen Wohnumgebung) nach sich ziehen würde. Diese Entscheidung liegt bei den Gesundheitsbehörden, da damit auch eine Einschränkung des Anspruchs der Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben verbunden ist.